



Protokollauszug vom

18.05.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Neusignalisation/-markierung Veloschnellroute 4

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.344-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Sofortmassnahmen für die Veloschnellroute Nr. 4, Stadtzentrum – Töss, über die Rosenau-/Freie-/Damm-/Tössfeldstrasse und Zur Kesselschmiede wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Einbezug der Töss-Lobby und Pro Velo Winterthur durch das Tiefbauamt wird zur Kenntnis genommen.

3. Verkehrsordnung

3.1 An der Einmündung Jägerstrasse in Zur Kesselschmiede, an den Einmündungen Albrecht-/Obere Brigger-/Wasserfurrstrasse in die Tössfeldstrasse, an der Einmündung Freiestrasse in die Dammstrasse, an der Einmündung Feldeggstrasse in die Freiestrasse sowie an den Einmündungen Freie-/Kern-/Engel-/Kloster-/Krummackerstrasse in die Rosenaustrasse wird die Signalisation «Kein Vortritt (Sig. 3.02) » angebracht.

3.2 Auf der Strasse Zur Kesselschmiede im Abschnitt Technopark- bis Jägerstrasse, auf der Tössfeldstrasse im Abschnitt Obere Brigger- bis Grenzstrasse, auf der Dammstrasse im Abschnitt Grenz- bis Freiestrasse und auf der Rosenaustrasse im Abschnitt Freie- bis Krummackerstrasse wird das Parkieren beidseits der Strasse verboten (Signal 2.50) und die markierten Parkfelder aufgehoben.

3.3 Innerhalb der bestehenden Blauen Zonen werden an der Oberen Briggerstrasse/Agnesstrasse Nr. 18 ein Parkfeld markiert, an der Oberen Schöntalstrasse/Agnesstrasse Nr. 24 ein Parkfeld markiert, an der Giessereistrasse Nr. 10 zwei Parkfelder markiert, an der Grenzstrasse Nr. 20 ein Parkfeld markiert und an der Maienstrasse Nr. 10 zwei Parkfelder markiert.

3.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

3.5 Gegen diese Verkehrsanordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

4.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

4.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

4.3 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die baulichen Massnahmen auszuführen.

5. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der überkommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322811, Konto 314100.

6. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

7. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Veloschnellroute Nr. 4, Stadtzentrum – Töss, wird auf rund 1.3 km über die Rosenau-/Freie-/Damm-/Tössfeldstrasse und Zur Kesselschmiede mit Sofortmassnahmen erstellt. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der für Veloschnellrouten definierten Grundsätze (vgl. SR.20.451-1).

Der Vortritt wird an neun Knoten zu Gunsten des Velos geändert. An den Einmündungen Jägerstrasse in Zur Kesselschmiede, an den Einmündungen Albrecht-/Obere Brigger-/Wasserfurristrasse in die Tössfeldstrasse, an der Einmündung Freiestrasse in die Dammstrasse, an der Einmündung Feldeggstrasse in die Freiestrasse sowie an den Einmündungen Freie-/Kern-/Engel-/Kloster-/Krummackerstrasse in die Rosenaustrasse werden die Signalisation «Kein Vortritt (Sig. 3.02)» und entsprechende Wartelinien angebracht bzw. werden diese Strassen neu vortrittsbelastet in die Veloschnellroute Nr. 4 geführt. Die Vortrittsverhältnisse der nachfolgenden Knotenbereiche werden nicht explizit auf die Achse der Veloschnellroute ausgerichtet.

- An den Knoten Rosenau-/Krummackerstrasse und Tössfeld-/Untere Briggerstrasse bleibt der heutige Vortritt unverändert. Die Achse der Veloschnellroute bleibt hier vortrittsbelastet. Grund ist die Funktion dieser Strassen mit darauf liegender Busführung.
- Am Knoten Tössfeld-/Giesser-/Damm-/Grenzstrasse wird der Rechtsvortritt zu Gunsten der Verkehrssicherheit belassen. Aufgrund des fünfarmigen Knotens in der Kurve bleibt der Rechtsvortritt als verkehrsberuhigende Massnahme bestehen. Reduzierte Geschwindigkeiten

verbessern die Aufmerksamkeit von allen Verkehrsteilnehmenden. Zudem unterstützen tiefere Geschwindigkeiten die Querbarkeit für den Fussverkehr und reduzieren tendenziell die Unfallhäufigkeit sowie Unfallschwere. Unterstützend wird die Knotengeometrie mit einem markierten Bundstein verdeutlicht. Bei Bedarf kann der Bausatz von «Mobilem Grün» eingesetzt werden.

- Auch am Knoten Rosenau-/Bütziacker-/Querstrasse wird der Rechtsvortritt zu Gunsten der Verkehrssicherheit belassen. Aufgrund der angrenzenden Schule Eichliacker bleibt der Rechtsvortritt als verkehrsberuhigende Massnahme für die Schulwegsicherheit bestehen. Zusätzlich wird die Knotengeometrie mit einem markierten Bundstein verdeutlicht.

An der Freiestrasse wird ein rötlich eingefärbter Strassenbelag analog dem Grünauweg eingebaut (noch ausstehender Deckbelagseinbau nach Strassensanierung). Für die Verkehrstrennung wird eine optische Unterscheidung zwischen rotem Belag für den Veloverkehr und schwarzem Belag für den Fussverkehr ausgeführt. Diese optische Unterscheidung unterstützt eine informelle Verkehrstrennung. Zusätzlich wird an der Belagsschnittstelle voraussichtlich ein Bundstein markiert. Bei Bedarf kann der Bausatz von «Mobilem Grün» eingesetzt werden.

Für die übrigen Quartierstrassen erfolgt eine farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO). Die Strassenoberfläche wird mit beidseitigen rund 40 cm breiten Bändern markiert. Die FGSO-Bänder werden mit einem rötlichen Farbton ausgeführt. Der genaue Farbton wird aktuell eruiert und vor der Umsetzung der Veloschnellroute 4 getestet.

Gelbe Velo-Piktogramme werden gemäss den Vorgaben der Signalisationsverordnung (Art. 74a Abs. 7g. SSV) wiederholt markiert. Alle Fussgängerstreifen werden normgerecht erstellt und entsprechend signalisiert. Der Umgang mit Pollern wird allgemein reduziert sowie bei Bedarf neu installiert.

Die markierten Parkfelder auf den Quartierstrassen entlang der Veloschnellroute Nr. 4 werden entfernt und soweit nötig und möglich in den angrenzenden Strassen kompensiert. Diese Parkfelder werden als Ausweichmöglichkeiten an der Oberen Briggerstrasse/Agnesstrasse Nr. 18 (ein Parkfeld) an der Oberen Schöntalstrasse/Agnesstrasse Nr. 24 (ein Parkfeld), an der Giesse-reistrasse Nr. 10 (zwei Parkfelder), an der Grenzstrasse Nr. 20 (ein Parkfeld) und an der Maienstrasse Nr. 10 (zwei Parkfelder) markiert.

Auf Zur Kesselschmiede im Abschnitt Technopark- bis Jägerstrasse, auf der Tössfeldstrasse im Abschnitt Obere Brigger- bis Grenzstrasse, auf der Dammstrasse im Abschnitt SBB Überführung

und auf der Rosenaustrasse im Abschnitt Freie- bis Krummackerstrasse wird das Parkieren beidseits der Strasse verboten (Signal 2.50).

Am Knoten Jägerstrasse/Zur Kesselschmiede wird die bestehende Trottoirüberfahrt aufgehoben. Der Vortritt wird zu Gunsten der Veloschnellroute geringfügig baulich optimiert. Das Ziel ist die Veloschnellroute zu bevorzugen und eine übersichtliche Querungsstelle für den Fussverkehr zu schaffen.

Am Knoten Tössfeld-/Untere Briggerstrasse wird ein Mehrzweckstreifen in Kombination mit einer markierten Schutzinsel erstellt. Der Mehrzweckstreifen verbessert die Strassenquerung in zwei Etappen für den Veloverkehr. Die neu markierte Schutzinsel verbessert die Verkehrssicherheit für den Fussverkehr. Der Mehrzweckstreifen wird in Rot bzw. dem selben Farbton wie die FGSO-Bänder markiert.

Am Knoten Rosenau-/Krummackerstrasse sind bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung erforderlich, um die Ein- und Ausfahrt in die Veloschnellroute zu verbessern und neu eine ausreichende Aufstellfläche zu bieten.

Entlang der Auwiesenstrasse wird ein normgerechter Radstreifen mit einer Breite von 1.50 m markiert. Zusätzlich wird ein Mehrzweckstreifen erstellt. Der Mehrzweckstreifen verbessert die Ein- und Abbiegemanöver entlang der Auwiesenstrasse für den Velo-, Bus- sowie motorisierten Individualverkehr. Die Mittelinsel beim Fussgängerstreifen auf der Auwiesenstrasse wird dazu baulich geringfügig angepasst, um dem Veloverkehr eine sichere Querungshilfe anzubieten und gleichzeitig die erforderlichen Sichtweiten auf den Fussgängerstreifen zu verbessern. Auch der Einmündungsradius in die Rosenaustrasse wird hier unbedeutend baulich optimiert, um den Fussgängerstreifen über die Rosenaustrasse bzw. die Sichtweiten und somit die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Die aufgeführten baulichen Massnahmen sind alle von untergeordneter Bedeutung. Deshalb kann auf ein Planaufgabeverfahren nach Strassengesetz verzichtet werden.

Die Begehrensäusserung nach § 45 des kantonalen Strassengesetzes wird durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der überkommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322811, Konto 314100.

Die Realisierung der Veloschnellroute Nr. 4 ist für den Herbst 2022 terminiert.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Konzeption der Veloschnellroute wurde der Töss-Lobby präsentiert. Die Sofortmassnahmen wurden durch die Töss-Lobby mehrheitlich begrüsst und zustimmend zu Kenntnis genommen. Neben der Töss-Lobby wurden die Sofortmassnahmen auch mit Pro Velo Winterthur abgestimmt. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Signalisations- und Markierungsplan Sofortmassnahmen Veloschnellroute Nr. 4; Teil Nord und Teil Süd
2. Markierungspläne der Parkfelder an der Agnes-/Giesserei-/Grenz-/Maien-/Obere Briggerstrasse
3. Medienmitteilung